

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der LINKEN zur Wahl eines Wahlvorschlages im Wahlbereich Bremen zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Mai 2023 am 3. September 2022

§1 Grundlagen

Grundlagen für die Aufstellung einer Wahlbereichsliste sind das Bremische Wahlgesetz, die Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung, sowie diese Geschäftsordnung.

§2 Ablauf

Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der von der Versammlung beschlossenen Tagesordnung.

§3 Aktives Wahlrecht

(1) Aktives Wahlrecht haben Menschen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung

- Mitglied der LINKEN sind, d.h. gemäß Satzung bis einschließlich 23. Juli 2023 eingetreten sind und ihren ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen innehaben,
- ihren ersten Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen haben und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz (1) können auch (europäische) Unionsbürger*innen das aktive Wahlrecht wahrnehmen, ihre Stimmen wirken sich nur für den Wahlvorschlag zur Stadtbürgerschaft aus. In der Schlussabstimmung wird über die Zusammensetzung der Liste für die Bürgerschaft (Landtag) abgestimmt, an der Unionsbürger*innen nicht teilnehmen.

(3) Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die Bewerber*innen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner*keines an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedes angezweifelt wird.

(4) Das Rede- und Vorschlagsrecht haben stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer, sowie in Verfahrensfragen zusätzlich die Teilnehmer*innen nach § 5 Absatz (1)

§4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

(1) Wählbar zur Bürgerschaft (Landtag) sind gemäß des Bremischen Wahlgesetzes alle Personen, die am Tage der Bürgerschaftswahl (14. Mai 2023)

- deutsche gem. Art 116 Grundgesetz sind,
- ihren ersten Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Bundesland Bremen haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und die
- bereits am Tage der Aufstellung der Wahlbereichsliste keiner anderen Partei gemäß Parteiengesetz als der Partei DIE LINKE angehören.
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

(2) Ausschließlich zur Stadtbürgerschaft sind unter Berücksichtigung der übrigen Bedingungen auch Unionsbürger*innen wählbar, sofern sie in der Stadtgemeinde Bremen ihre Hauptwohnung haben.

§5 Versammlungsleitung, Mandatsprüfungs- und Wahlkommission, Teilnehmer*innen, die die eidesstattliche Versicherung abgeben.

- (1) Die Versammlung wählt zu Beginn der Versammlung in offener Abstimmung
1. eine*n Leiter*in der der Versammlung,
 2. eine*n Schriftführer*in,
 3. bis zu vier Beisitzer*innen, die Leitung und Schriftführung unterstützen.

Die*der Leiter*in leitet die gesamte Versammlung. Sie*er sowie die*der Schriftführer*in können sich dabei durch Beisitzer*innen vertreten lassen.

(2) Die Versammlung wählt eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission in offener Abstimmung. Leiter*in und Schriftführer*in gehören der Kommission zusätzlich an. Wer selbst kandidiert, kann nicht Mitglied der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission sein. Die Kommission stellt das Wahlrecht der erschienenen Mitglieder fest und leitet die Wahlhandlungen und Auszählungen und ermittelt die Wahlergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufes Helfer*innen hinzuziehen.

(3) Hierauf wählt die Versammlung in offener Abstimmung zwei Versammlungsteilnehmer*innen, die gegenüber der*dem Wahlbereichsleiter*in die eidesstattliche Versicherung gemäß §19 Absatz 6 des Bremischen Wahlgesetzes abgeben.

§6 Länge der Liste und Wahlverfahren

(1) Die Liste für den Wahlbereich Bremen umfasst 24 Plätze. Sie kann unter den Bedingungen des §9 Absatz (2) Satz 2 kürzer sein.

(2) Die Plätze eins bis zwölf werden einzeln gewählt.

(3) Die übrigen Plätze werden gemeinsam in zwei Wahlgängen gewählt.

§7 Mehrheiten bei Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, das heißt mehr Ja- als Nein-Stimmen, sofern die Versammlung vor der Abstimmung nicht anders beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung wird nach Wahl der Versammlungsleitung mit absoluter Mehrheit beschlossen, das heißt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Eine nachträgliche Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

§8 Mehrheiten bei Einzelwahlen (gemäß §6 Absatz (2))

(1) In Einzelwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann (absolute Mehrheit). Hat kein*e Bewerber*in diese Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl mit den beiden (beziehungsweise bei Stimmgleichheiten: drei oder mehr) bestplatzierten Bewerber*innen.

(2) In der Stichwahl ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei leere Stimmzettel (Enthaltungen) nicht mitzählen jedoch mindestens 40 Prozent aller abgegebenen Stimmen (also auch der Enthaltungen). Hat kein*e Bewerber*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine weitere Stichwahl gemäß Absatz (1) Satz 2 statt. Sollte auch hier keine Bewerber*in die erforderliche Mehrheit erreichen, findet ein neuer Wahlgang statt.

(3) Besteht bei der Stichwahl bei Erreichen der erforderlichen Mehrheit Stimmgleichheit, entscheidet das von der*dem Leiter*in zu ziehende Los (Münzwurf).

§9 Mehrheiten bei gemeinsamen Wahlen (gemäß §6 Absatz (3))

(1) Bei gleichzeitigen Wahlen zu mehreren Plätzen ist gewählt, wer mindestens 40 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Haben mehr Bewerber*innen diese Mehrheit erreicht, entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit für einen Platz entscheidet eine Stichwahl. §8 Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(2) Bleiben nach einem Wahlgang Plätze frei, so findet ein weiterer Wahlgang nach den Regelungen von Absatz (1) statt. Bleiben nach dem letzten Wahlgang vor der Schlussabstimmung auch hiernach noch Plätze frei, verkürzt sich die Länge der Liste entsprechend.

§10 Vorstellung der Bewerber*innen

(1) Nach dem die Bewerber*innenliste für den jeweiligen Wahlgang geschlossen geworden ist beginnt die Vorstellung der Bewerber*innen.

(2) Die Vorstellungszeit für Bewerber*innen beträgt einheitlich 7 Minuten. Diese Zeit bietet den Bewerber*innen ausreichend Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, Nachfragen an die Bewerber*innen zu stellen und Stellung zu den Bewerber*innen zu nehmen.

(4) Bei den Einzelwahlen beträgt die Zeit zu Nachfragen und Stellungnahmen je Platz drei Minuten. Je Redebeitrag beträgt die Redezeitbegrenzung eine halbe Minute. Die Bewerber*innen können anschließend jeweils zwei Minuten (je Bewerber*in) antworten.

(5) Bei den übrigen Wahlen beträgt die Zeit zu Nachfragen und Stellungnahmen für jeweils drei Bewerber*innen fünf Minuten. Je Redebeitrag beträgt die Redezeitbegrenzung eine halbe Minute. Die Bewerber*innen können anschließend jeweils eine Minute (je Bewerber*in) antworten.

§11 Die Wahlhandlung

(1) Nach Beendigung der jeweiligen Vorstellungszeit begeben sich die stimmberechtigten Teilnehmer*innen in den Wahlraum. Die*der Leiter*in kann um einen geordneten Ablauf sicherzustellen die Teilnehmer*innen in Gruppen aufteilen, die nacheinander in den Wahlraum gehen. Während des laufenden Wahlganges ist keine Anmeldung zur Versammlung möglich.

(2) Am Eingang des Wahlraumes erhält jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in einen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlgang in Form und Farbe einheitlich sein. Die*der Stimmberechtigte begibt sich mit dem Stimmzettel in eine Wahlkabine und markiert dort den Stimmzettel von anderen unbeobachtet. Daraufhin faltet die*der Stimmberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet in der Wahlkabine zweimal so, dass die bedruckte Seite des Stimmzettels nicht mehr erkennbar ist. Anschließend wirft die*der stimmberechtigte Teilnehmer*in den Stimmzettel eigenhändig in eine Wahlurne, dabei wird die Stimmabgabe durch ein Mitglied der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission auf der Teilnehmer*innenkarte für den entsprechenden Wahlgang vermerkt.

(3) Am Ende der Wahlhandlung wird im Versammlungsraum der Wahlgang durch die*den Leiter*in geschlossen.

§12 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Schluss des Wahlganges wird das Wahlergebnis durch die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission im Wahlraum oder im Raum der Wahlkommission ermittelt. Diese Auszählung ist öffentlich. Die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission kann die Auszählung störende Personen des Raumes verweisen.

(2) Das ermittelte Ergebnis wird auf einem Protokollbogen festgehalten und von drei Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet. Der Protokollbogen wird von einem Mitglied der Wahlkommission der*dem Leiter*in überbracht, die*der das Wahlergebnis verkündet.

§13 Schlussabstimmung

(1) In einem abschließenden Wahlgang wird die aufgestellte Liste der LINKEN Landesverband Bremen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen zur Wahl gestellt. Die Wahlbereichsliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. An der Schlussabstimmung dürfen sich nur die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit beteiligen.

(2) Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in hat in diesem Wahlgang eine Stimme. Der Stimmzettel lässt die Möglichkeit zur Zustimmung, zur Verneinung und zur Stimmenthaltung zu. Stimmzettel ohne klares Wählervotum sowie Stimmzettel, auf denen Streichungen von Namen bzw. Hinzufügungen von Anmerkungen oder Namen versehen sind, sind ungültig.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Die Versammlung ist öffentlich. Die*der Leiter*in der Versammlung kann anwesende Personen, die die Versammlung stören, von der Versammlung ausschließen. Mobiltelefone sind stumm zu schalten.

(2) Bild- und Tonaufnahmen sind zulässig. Die Veröffentlichung entsprechender Aufnahmen von Wahlbewerber*innen und Versammlungsleitung während ihrer Tätigkeit beziehungsweise Vorstellung ist möglich. Aufnahmen aus dem Wahlraum und während der Auszählung sind nur insoweit zulässig, wie sie das Wahlgeheimnis nicht verletzen.